

**Antragsunterlagen für das wasserrechtliche
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur
Erweiterung des Granitsteinbruchs
Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH**

Kapitel XVII
Brandschutzmanagement

Antragsteller:



RÖHRIGgranit® GmbH
Werkstraße Röhrig 1
64646 Heppenheim

Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Charlottenburger Allee 39
52068 Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann
Dr. M. Schmitz, M. Sc.

Projekt-Nr.: 1604501

August 2020

RÖHRIGgranit® GmbH

Brandschutzmanagement

Unternehmensgruppe Röhrig granit

Rev.	Datum	Änderung	Ersteller
011	10.12.2019	Korrekturen und Ergänzungen	Schäfer

Inhaltsverzeichnis

1 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil A (als Aushang im Anhang beigelegt)	2+11
2 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben (Vorwort)	2
a) Brandverhütung	2
b) Brand- und Rauchausbreitung	3
c) Flucht- und Rettungswege	4
d) Melde- und Löscheinrichtung	4
e) Verhalten im Brandfall	4
f) Brand melden	5
g) Alarmsignale und Anweisungen	5
h) In Sicherheit bringen	6
i) Löschversuche unternehmen	6
Übersicht über Brandklassen	7
Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten	8
j) Besondere Verhaltensregel	9
k) Schlussbemerkung	9
3 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	10
a) Brandverhütung	10
Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil A 14096	11
b) Notfall- und Alarmplan	12
c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	13
d) Löschmaßnahmen	13
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	13
f) Nachsorge	14
g) Schlussbemerkung	14
Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	
Die Betriebsleitung	15
Die Spät – und Nachtschicht	16
Unterschriften der Mitarbeiter der Spät- und Nachtschicht (Splittwerk/Werk Lampertheim)	17
Infobrief Sicherheitsbeauftragter	18
Kurzform Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil B	19
Kurzform Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil C	20
Link für die Standorte der Feuerlöscher Splittwerk, Lärche, Böllstein, HDV und Lampertheim	21
4 Sonstiges	22
a) Schweißerlaubnisschein	22

1 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil A (als Aushang im Anhang beigelegt)

Regelt nur das Notwendigste und wird unter dem Laufwerk: F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\04 Brandschutzmanagement abgelegt. Sie gilt für alle Beschäftigten, Besucher und Fremdfirmen.

2 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil B

(für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der Anlage aufhalten)

Vorwort:

Das Brandschutzmanagement dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Brände sind eine Gefahr für Leben und Gesundheit aller Angestellten, sowie für die Unternehmensgruppe Röhrig granit selbst mit ihren Einrichtungen.

Die Beschäftigten sind daher verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Die Unternehmensgruppe Röhrig granit ist durch entsprechende Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang gesichert.

Nur fahrlässiges Verhalten, Missachtung von Schutzbestimmungen, Unwissenheit oder mangelnde Sorgfalt können eine Gefährdung auslösen.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit diesem Brandschutzmanagement und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Jeder Vorgesetzte hat jeweils für seinen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass das Brandschutzmanagement seinen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht und umgesetzt wird. Damit alle Beschäftigten die Handhabung der vorhandenen Löscheinrichtungen sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege kennen, werden von der Unternehmensgruppe Röhrig granit jährlich Brandschutzunterweisungen durchgeführt und die Teilnahme aktenkundig gemacht.

Verantwortlich für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist die Geschäftsführung.

Besucher und Fremdfirmen haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen Folge zu leisten.

a) Brandverhütung

Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes.

Ordnung und Sauberkeit sind grundlegende Voraussetzungen zur Brand- und Unfallverhütung.

Rauchen ist nur an den dafür zugelassenen Orten außerhalb des Anlagenbereiches gestattet. Die Entsorgung von Kippen und Zigarettenasche darf nur in geeignete, nicht brennbare und selbst löschende Behältnisse erfolgen.

Einsehbar unter: F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\04 Brandschutzmanagement\Brandschutzmanagement Unternehmensgruppe Röhrig granit.pdf

Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase müssen an den hierfür bestimmten Orten gelagert werden. Die Bevorratung von brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasen an den Arbeitsplätzen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Wasch- oder Toilettenbecken oder in die Kanalisation gegossen werden.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ erfolgt ist.

Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten (Schalter, Steckdosen, Stecker, Lampen usw.) sind sofort der technischen Abteilung zu melden und außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Diensträume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Die Benutzung privater elektrischer Geräte, Kochplatten, Heizdecken, Tauchsieder usw. ist für Mitarbeiter verboten (ausgenommen Uhren, Haartrockner, Radio und Elektrorasierer).

Außergewöhnliche feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) des technischen Leiters oder dessen Stellvertreter oder Werkstattleiter vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei der Beschäftigung von Fremdfirmen. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Feuer und offenes Licht ist im gesamten Bürobereich nicht erlaubt. Diese Regelung gilt auch für Kerzen auf Adventskränzen, Weihnachtsbäumen oder anderen Dekorationen. Ebenso sind Öllämpchen und dergleichen in Betriebsräumen, wie z. B. Büro- und Werkstattträumen sowie anderen nicht gestattet (Merkblatt zur Schadenverhütung VdS 2278).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen, die nicht über Rauchmelder überwacht werden, sind stets geschlossen zu halten. In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten.

Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind sofort der Technik zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich im Werk Lampertheim. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet.

c) Flucht- und Rettungswege

Um das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen zu sichern, sind die Flucht- und Rettungswege genau festgelegt. Sie sind als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und führen über einen Flur und ein Treppenhaus ins Freie. Flucht- und Rettungspläne sind wie folgt vorhanden: Verwaltung: EG (Aushang Foyer), OG (Aushang Treppe); Splittwerk: Sozialraum (Aushang Eingang), Büro Betrieb (Aushang Eingang); Lärche: Baracke 1 und 2 (Aushang jeweils Eingang). Es folgen noch weitere. Link: <F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\01 Flucht- und Rettungsplan\Fluchtplan PDF>

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

d) Melde- und Löscheinrichtung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu informieren.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion, der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der notwendige Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

e) Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Die Meldung erfolgt gemäß dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“ des Brandschutzmanagements DIN 14096 Teil A (Aushang).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o. ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

f) Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist: Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr und an den Empfang mit folgenden genauen Angaben zu melden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch Zuruf und per Telefon. Durch den jeweiligen Vorgesetzten wird die vollständige Alarmierung aller Personen, die sich in dem Bereich aufhalten, sichergestellt. In einigen Bereichen wie Personalumkleideräume oder Räume ohne Sichtkontakt nach außen, wird jeder Feueralarm akustisch ausgelöst.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Geschäftsführer
- Technischen Betriebsleiter
- Vorgesetzten

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des Geschäftsführers, dem technischen Leiter oder dem Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten.

Mit dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

h) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege.

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Balkon usw.) bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei einer Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC's und Nebenräumen). Türen und Fenster sind zu schließen.

Sammelplätze sind:

Jeweils ein nicht gefährdeter Bereich innerhalb des Betriebsgeländes und wird im Brandfall von den verantwortlichen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bis zum Eintreffen der Feuerwehr festgelegt.

Bei einer totalen Räumung des Gebäudes ist der **Sammelplatz:**

- Splittwerk: An der Wiese gegenüber der Werkstatt (Betriebsgelände oberer Bereich) und am Büroeingang (Betriebsgelände unterer Bereich)
- Werk Lampertheim: Außengelände.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet. Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

i) Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

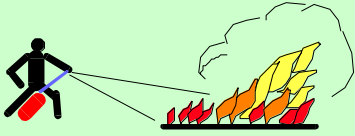
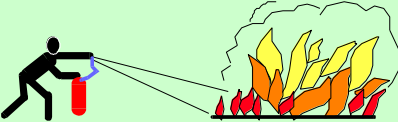
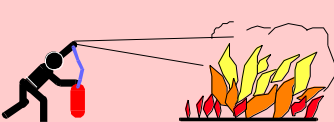
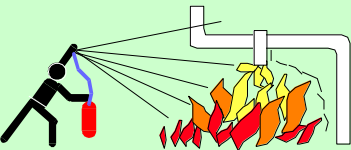
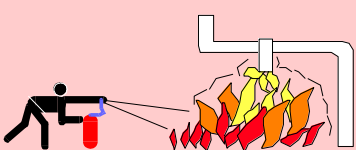
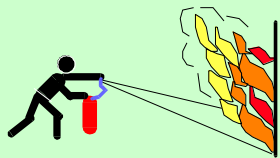
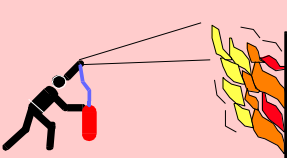
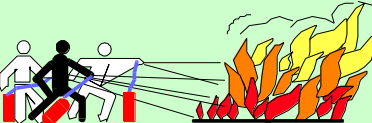
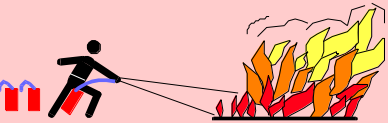
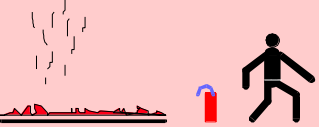
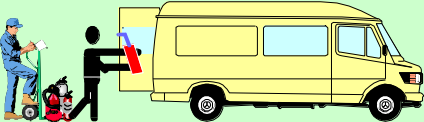
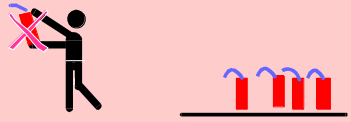
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

(Ist in Allgemeiner Grundunterweisung vorhanden.)

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

j) Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen,
- Sachwerte zu bergen,
- Arbeitsmittel zu sichern.

k) Schlussbemerkung

Dieses Brandschutzmanagement gilt für alle Personen, die in der Arbeitsstätte in irgendeiner Form tätig sind und – mit Einschränkungen – auch für Besucher. Der Geschäftsführer, sowie die Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung des Brandschutzmanagements und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Zur Information und Schulung der Mitarbeiter bietet der technische Betriebsleiter den Verantwortlichen Unterstützung an.

Geschäftsführer

Ort, Datum

3 Brandschutzmanagement DIN 14096 Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

a) Brandverhütung

Die geschulten Personen zur Brandverhütung sind nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch den Arbeitgeber zu bestimmen.

Sie haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen.
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswege sind regelmäßig durchzuführen.
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitschildern (nach DIN 4066 und DIN 4844-2 oder DGUV Vorschrift 9).
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen).
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche.
- Überwachen des Rauchverbots.
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN 4844-3 (§ 4 Abs. 4 ArbStättV) sowie der Brandschutzmanagement.
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen.
- Brandschutz- und/oder Räumungsübung durchführen (auch in Teilbereichen).
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr 112



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

b) Notfall- und Alarmplan

Link: <F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\02 Notfall- u. Alarmplan\Notfall und Alarmplan.pdf>

Der Notfall- und Alarmplan liegt im Unternehmen Röhrig granit GmbH wie folgt aus:

1. Verwaltungsgebäude Eingangstür Büro
2. Verwaltungsgebäude Waage
3. Gehrenberg Sozialgebäude
4. Gehrenberg Eingang BL-Büro
5. Gehrenberg Eingang Werkstatt
6. Gehrenberg Container
7. Gehrenberg Vorbrecher
8. Gehrenberg Ölraum
9. Lärche Sozialraum
10. Lärche Schmiede
11. Böllstein Baucontainer
12. Lampertheim Hausnummer 32: Ausgang Büro Produktionshalle
13. Lampertheim Hausnummer 32: Eingang Sozialräume
14. Lampertheim Hausnummer 32: Büro Lieferscheinausgabe
15. Lampertheim Hausnummer 32: Sammelpunkt Außengelände
16. Lampertheim Hausnummer 30: Power-Screen-Anlage
17. Lampertheim Hausnummer 34: Eingang Büro
18. Lampertheim Hausnummer 34: Eingangstüren Hallen (3x)
19. Lampertheim Hausnummer 34: Eingangsbereich Ölraum Halle 1
20. Lampertheim Hausnummer 34: Eingangsbereich Ölraum Halle 2
21. Lampertheim Hausnummer 34: Labor
22. Lampertheim Hausnummer 34: Rückstellprobenlager

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen.
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen.
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte zu bergen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. mechanische Rauchabzugsanlage, Ersatzstromversorgung, sind in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, elektrische Anlagen, sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

d) Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch den technischen Leiter oder eine Führungskraft koordiniert.

Die Selbsthilfekräfte treffen sich an einem vorher bestimmten Treffpunkt mit ihren Ausrüstungsgegenständen.

Nicht automatische Löschanlagen, wie z. B. Sprühflutanlage, Berieselungsanlage, sind in Betrieb zu nehmen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Der Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Pläne übergeben / bereitlegen (Feuerwehr- und/oder Evakuierungspläne bzw. Flucht- und Rettungspläne).
- Sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen.
- Zugänge ermöglichen.

f) Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Arbeitgeber oder durch seine Vertreter gestattet.

Die geschulte Person für Brandschutz hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

g) Schlussbemerkung

Dieses Brandschutzmanagement Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Unternehmensgruppe Röhrig granit tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Geschäftsführer

Ort, Datum

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben:

- 1 Betriebsleitung
- 2 Spät- und Nachtschicht

Die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ständig davon zu überzeugen, dass die Forderungen des allgemeinen Brandschutzes und die Forderungen dieses Brandschutzmanagements eingehalten werden. Bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz ist das Abstellen des Mangels entsprechend der eigenen Befugnis zu veranlassen und/oder unverzüglich dem technischen Leiter zu melden..

Die Betriebsleitung haben folgendes im Verantwortungsbereich:

- Die Einhaltung des Brandschutzmanagements durchzusetzen und zu kontrollieren.
- Unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind über das vorliegende Brandschutzmanagement zu unterweisen.
- Das Einhalten der Brandschutzforderungen zum Freihalten und die Zugänglichkeiten der elektrischen Betriebsräume, der Elektroverteiler und Hauptschalter zu kontrollieren.
- Darauf zu achten, dass in den elektrischen Betriebsräumen, in Räumen mit technischen Anlagen, in Lager für technische Gase und vor Elektroverteilungen keine über das zulässige Maß hinaus brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege, Treppen, Zu- und Ausgänge sowie Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr im Verantwortungsbereich ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgängen dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen sein.
- Die ständige Zugänglichkeit der Zugänge und Flächen für die Feuerwehr und das Freihalten der Feuerlöscher zu gewährleisten.
- Die Alarmierung und Brandmeldung laut vorliegendem Brandschutzmanagement zu veranlassen und alle Personen im Unternehmen zu benachrichtigen.
- Darauf zu achten, dass überprüfungspflichtige Geräte und Anlagen entsprechend geprüft und gewartet werden, wie:
 - Brandmeldeanlage
 - Feuerlöscher
 - Rauch-, Wärme-, Abzugsanlagen
 - Löschwasserentnahmestellen
 - Wandhydranten
 - Elektrische Betriebsmittel
 - Zu- und Abluftanlagen
- Es ist darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Ausstattung der Arbeitsstätte mit Feuerlöscher entsprechend der ASR A2.2 „Regeln für die Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscher“ und „Feuerlöscheinrichtungen“ eingehalten werden.
- Darauf zu achten, dass bei festgestellten Mängeln das Abstellen des Mangels veranlasst wird. Das unverzügliche Abstellen des Mangels ist unter Kontrolle zu halten.
- Dafür Sorge zu tragen, dass vor der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten der brandgefährdete Bereich beurteilt wird und ein Schweißerlaubnisschein ausgestellt wird.
- Durch regelmäßige und schriftlich nachweisbare Kontrollen sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Brandverhütung eingehalten werden.

Die Spät- und Nachtschicht

Die Spät- und Nachtschicht hat sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ständig davon zu überzeugen, dass die Forderungen des allgemeinen Brandschutzes und die Forderungen dieses Brandschutzmanagements eingehalten werden. Bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz ist unverzüglich der technische Leiter zu informieren.

Die Spät- und Nachtschicht hat im Verantwortungsbereich:

- Bei Feueralarm auf das Eintreffen der Feuerwehr und der Rettungsfahrzeuge zu warten und die Zusammenarbeit zu sichern.
- Die Alarmierung und Brandmeldung laut vorliegendem Brandschutzmanagement und Alarmplan zu veranlassen.
- Pläne zu übergeben / bereit zu legen (Feuerwehr- und/oder Evakuierungspläne bzw. Flucht- und Rettungspläne).
- Die Einhaltung des Brandschutzmanagements durchzusetzen und zu kontrollieren.
- Unterstellte Mitarbeiter über das vorliegende Brandschutzmanagement zu unterweisen.
- Darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege, Treppen, Zu- und Ausgänge sowie Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr im Verantwortungsbereich ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen sein.
- Den ständigen Zugang zu Flächen für die Feuerwehr und das Freihalten der Feuerlöscher zu gewährleisten.
- Im Brandfall und/oder im Notfall auf der betrieblichen Sammelstelle (siehe Brandschutzmanagement) zu prüfen, ob alle anwesenden Mitarbeiter den Gefährdungsbereich verlassen haben.
- Das Einhalten des Rauchverbotes zu kontrollieren und durchzusetzen.

Geschäftsführer

(Siehe beigelegtes Unterschriftenblatt)
Spät- und Nachtschicht

Unterschriften der Mitarbeiter der Spät- und Nachtschicht

Splittwerk

Werk Lampertheim

Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden. Zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des Unternehmens – auch bei der Planung – ist er zu hören.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anleitung, Schulung, Kontrolle und Unterstützung der Brandschutzverantwortlichen und der Brandschutzhelfer (lt. Organisationsplan).
- Aufstellen des Brandschutzmanagements, der Alarm-, Feuerwehreinsatz- und ggf. Räumungspläne.
- Organisation und Überwachung von Brandschutzkontrollen.
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Neu- und Umbauten, Betriebsveränderungen.
- Anleitung, Schulung der Brandschutzverantwortlichen.
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Übungen und Betriebsbegehungen.
- Vorlage eines jährlichen, schriftlichen Berichtes an die Geschäftsleitung. Darin ist die bisherige und zukünftige Tätigkeit darzustellen.

Geschäftsführer

Sicherheitsbeauftragter

Brandverhütung



Rauchen ist nur an den dafür zugelassen Orten außerhalb der Anlage erlaubt.
Feuer und offenes **Licht** ist im gesamten Anlagenbereich verboten.

Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä. verboten!

Feuerschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä. verboten!

Rauchabzug

Feuerabschlüsse und Rauchschutztüren **müssen geschlossen sein**. Sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Feuerabschlüsse und Rauchschutztüren zu schließen. Sie dürfen offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.

Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten



Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten



Hinweis- und Verbotsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden

Meldeeinrichtung



Brandmeldetelefon



Brandmelder (manuell)

Löscheinrichtung



Feuerlöscher



Löschschlauch



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

Brand melden

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** sind betroffen / verletzt?
- **Wo** ist was passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!



Feuerwehr 112



Brandmelder betätigen

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signal: In den Umkleieräumen und Räumen ohne Sichtkontakt nach außen akustisch sonst durch Zurufen.

Geschäftsführer

Tel.: 06252/7009-45

Technischer Leiter

Tel.: 06252/7009-31

Führungskraft oder Beauftragter übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege unverzüglich verlassen

Aufzüge nicht benutzen



Behinderte und verletzte Personen mitnehmen



Verqualmte Räume gebückt verlassen
Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeöffnung (Fenster, Balkon usw.) deutlich bemerkbar machen

Sammelplatz: Für den Bereich „Büro“ am Büroeingang unten.
Für den Bereich „Anlage“ am Labor.

Löschversuche unternehmen

- dabei sich selbst nicht gefährden



Feuerlöscher,



Wandhydrant oder



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecke, Jacken, Mäntel o.ä. ersticken.

Standorte der Feuerlöscher Splittwerk, Lärche, Böllstein, HdV und Lampertheim

Nachstehend der Link zu den Standorten:

[F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\06 Feuerlöscher\Feuerlöscher Splittwerk, Lärche, HDV, Böllstein.pdf](#)

[F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\06 Feuerlöscher\Feuerlöscher Lampertheim.pdf](#)

4 Sonstiges

a) Schweißerlaubnisschein

Link: <F:\09 Organisation\10 Arbeitssicherheit\07 Brandschutz\04 Brandschutzmanagement\Schweißerlaubnisschein.pdf>